

**Hundesteuersatzung
der Gemeinde Wurster Nordseeküste
vom
08. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 08. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Leben mehrere Hunde in einem gemeinsamen Haushalt, so sind sie nach § 3 Abs. 1 Nr. a - e zu veranlagern.

**§ 3
Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde berechnet. Sie beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund € 52,20
 - b) für den zweiten Hund € 110,40
 - c) für jeden weiteren Hund € 165,65
 - d) für einen gefährlichen Hund € 510,00
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund € 564,00

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten
 1. von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. von Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. von Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. von Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. von Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. eines Blindenführhundes;
 7. eines Hundes, der ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonstige

hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

8. von Hunden, die vom Tierheim übernommen wurden.

Hier ist die Steuerbefreiung für ein Jahr nach Erhalt des Tieres auf Antrag möglich. Die Vorlage des Abgabevertrages ist notwendig.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausüben des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.
 - f) Hunden, die nur als Arbeitstiere gehalten werden.
- (2) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 (1) NHundG.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1 a), jedoch nicht mehr

als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.

- (3) Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 (2) dieser Satzung.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird auf Antrag nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, und diese Eignung durch einen Nachweis erbracht werden kann,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerschuld, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerschuld endet mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

- (5) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, wenn die Steuerpflicht nach dem 01. Juni des Jahres begonnen hat.
- (2) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres gestellt werden.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes nachzuweisen. Ist der Nachweis der Rasse nicht eindeutig, kann die Vorlage eines Fotos oder eines tierärztlichen Gutachtens gefordert werden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung des Hundes sind Namen und Anschrift des Voreigentümers, das Wurfdatum, das Anschaffungsdatum, die Rasse, ein Versicherungsnachweis (Tierhalterhaftpflicht), eine abgelegte Sachkundeprüfung (§ 3 Abs. 2 NHundG) und die Chipnummer mitzuteilen. Ebenfalls ist mitzuteilen, ob die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt wurde.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung anzusehen ist, hat derjenige, der den Hund hält, dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen

- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Wer einen Hund nach § 2 der Satzung aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hund und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Gemeinde Wurster Nordseeküste bleibt und bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Als Ausnahme hiervon gelten geprüfte Jagdhunde während eines Jagdeinsatzes.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine gebührenpflichtige Ersatzmarke zur Verfügung gestellt. Die Gebühr gem. §§ 2 der Verwaltungskostensatzung i.V.m. Nr. 12 des Kostentarif vom 17. Dezember 2015 beträgt 3 €.

§ 12 Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a. Daten des Finanzamtes
- b. Daten des Amtsgerichtes (Handelsregister)
- c. Daten der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt)
- d. Daten des Einwohnermeldewesens
- e. Daten des Bauwesens und
- f. Daten des Finanzwesens erheben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse, Haftpflichtversicherung oder Chipnummer des Hundes nicht nachweist,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - g) entgegen § 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuer-satzung) der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 17. Dezember 2015 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 08. Juli 2021

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Itjen
Bürgermeister